



# STEUERÄNDERUNGSGESAMTBLAG INFO FÜR ZULASSUNGSSTELLE

Erläuterung über die administrative Behandlung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge.

## Nachweise über die Schadstoffarmut der Fahrzeuge

Bescheinigung einer Kraftfahrzeug-Werkstatt (für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge, die umgerüstet werden):

Diese Bescheinigung kommt in Betracht beim Einbau von Abgasreinigungssystemen, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeug-Teile nach § 22 StVZO erteilt wurde und für die nach dieser Teile-Betriebserlaubnis der Einbau in einer Kraftfahrzeug-Werkstatt vorgesehen ist. In der Regel wird der Einbau durch eine solche Kraftfahrzeug-Werkstatt vorgesehen sein, die auch zur Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannt ist (§§ 47a, 47b StVZO).

Die Bescheinigung der Werkstatt muß mindestens enthalten:

- a) Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer des betreffenden Fahrzeugs
- b) Beschreibung des eingebauten Abgasreinigungssystems (insbesondere nach Typ und Kennzeichnung) einschließlich der Genehmigungsnummer nach § 22 StVZO.
- c) Zulässigkeit des Abgasreinigungssystems zum Einbau in das betreffende Fahrzeug.
- d) Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus mit Datum.
- e) Einordnung des Fahrzeugs als schadstoffarm EURO 2 nach der vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilten Teile-Betriebserlaubnis.
- f) Die Bestätigung der Wirksamkeit des eingebauten Katalysators.

Zusammen mit der Bescheinigung der Werkstatt ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE nach § 22 StVZO oder eine Bescheinigung oder ein Abdruck des Fahrzeug-ABE-Inhabers hinsichtlich des eingebauten Abgasreinigungssystems oder der Umrüstung vom Fahrzeughalter der Zulassungsstelle vorzulegen.

Schl.-Nr.		Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart	
1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile
...	25	...	SCHADSTOFFARM EURO 2